

Die Visitationen im Bistum Basel am Ende der Regierungszeit von Bischof Jakob Christoph Blarer (1602-1604)

Autor(en): **Bücking, Jürgen**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **62 (1968)**

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-129215>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

JÜRGEN BÜCKING

DIE VISITATIONEN IM BISTUM BASEL
AM ENDE DER REGIERUNGSZEIT

VON BISCHOF JAKOB CHRISTOPH BLARER (1602–1604)

Die Visitation eines Teils der Diözese Basel hatte Bischof Blarer von Wartensee 1586 die Hauptschäden des Klerus klar vor Augen geführt¹. Sie machte vor allem folgende Schäden sichtbar: weite Verbreitung des Konkubinats (43 %), Unbildung in den elementaren geistlichen Lehren und Funktionen (nur 60 % hatten studiert), in Vergessenheit geratene Bräuche (Letzte Ölung, Ewiges Licht, 40stündiges Gebet u. a.) und Einschränkung der geistlichen Jurisdiktion. Eines der Hauptübel war ferner die schlechte wirtschaftliche Stellung des niederen Klerus. Geistliche wie weltliche Patrone nahmen einen großen Teil der Pfarreinkünfte an sich und überließen den Priestern oft nur das Lebensminimum. Die materielle Abhängigkeit brachte nicht nur eine sozial gedrückte Stellung des Klerus mit sich, sondern auch ein niedriges Ansehen beim Volk: Sah dieses doch die Geistlichen notgedrungen mehr mit Ackerbau und Handel² beschäftigt als mit ihren geistlichen Pflichten.

Diese und andere Visitationen des späten 16. Jhs³ sind überwiegend Personalvisitationen gewesen, die den Bischöfen über Amtsführung, theologisches Wissen und Lebensführung des Klerus Aufschluß geben sollten.

¹ Text und Auswertung der Visitation von 1586 werden vom Vf. in den «Archives de l'Eglise d'Alsace» von 1970 veröffentlicht.

² So verboten z. B. die Geschworenen von Rülisheim ihrem Pfarrer i. J. 1580, weiterhin mit Vieh in weitentfernte Städte zu Märkte zu ziehen (StA Ensisheim BB 1, Rathsbuch ad annum 1580).

³ Vgl. die Visitation des schweizerischen Klerus des Bt. Konstanz i. J. 1586; vgl. O. VASELLA, Das Visitationsprotokoll ..., in: Quellen zur Schweizer Geschichte NF II. Abt., Bd. V, 1963.

Den gewandelten Verhältnissen entsprechend legten die Bischöfe eine Generation später (nach 1600) mehr Wert auf die Sachvisitation, d. h. die Inspektion der Kirche, der Kirchengeräte und Paramente sowie des Friedhofs. Das heißt nicht, daß die personellen Mißstände schon kurz nach 1600 ausgeräumt gewesen wären: Davon war man – wie noch zu zeigen sein wird – weit entfernt. Dennoch hatten sich die Verhältnisse schon so weit gebessert, daß nun die Kirche zum primären Gegenstand der Reformbedürftigkeit aufrückte. In den Personalvisitationen des späten 16. Jhs hatte man die Besichtigung und Reformierung der Kirchen notgedrungen hinter die Visitation des Klerus zurückstellen müssen.

Bf. Blarer ließ sein Bistum *dekanatsweise* von bewährten Geistlichen seines Bistums visitieren. So haben wir von 1591 und 1599 die Nachricht, daß die Pfarrer von Sennheim (Gernay), Georg Han, und Thann, Melchior Scherer, bzw. von Hohenrodern, Jacob Vögelein, den Sundgau inspizierten; leider liegen keine Protokolle darüber vor ¹.

Es war ein singulärer Fall unter den deutschen Bischöfen des 16. u. 17. Jhs, daß Bf. Blarer selbst in die Visitationen seines Bistums eingriff. Vom 14. bis 17. Sept. 1602 visitierte er die Kirchen von Arlesheim, Pfeffingen und Laufen und firmte das zahlreich zusammengeströmte Volk. Um diese Städte im Birstal bemühte sich Blarer besonders: Hatte er sie doch erst 1585 im Badener Vertrag ² mit der Stadt Basel wieder unter seine Oberhoheit und sein «ius reformandi» bringen können. Zudem hatte ihn und seinen Weihbischof Tettinger Reue erfaßt über die in diesem Vertrag (gegen 200 000 fl.) konzedierte Preisgabe des Basler Besitzes und Verpfändung der Landgrafschaft im Sisgau sowie der Herrschaften Liestal, Waldenburg, Homburg u. a. an die Stadt Basel. Diesen Willen zur gegenreformatorischen Expansion kleidete Tettinger 1593 in die Worte: «Und wollte ich von Gott wünschen, daß wir sovil geltt in Lannden oder doch umb verzinsung möchten aufnehmen, die Pfandschafften gelöst, und bei dieser füglichhen Zeitt, dha die underthanen selbs willig und geneigt whären, dem stiftt seine land und Leuth wider zugezogen werden möchten» ³.

¹ Die Nachricht darüber in: AaEB Porrentruy A 109a/4.

² Vgl. die ausführliche Darstellung von K. GAUSS, Der Badener Vertrag zwischen Basel und dem Bischof und dem Domkapitel von Basel vom J. 1585 und seine Geschichte, in: Basler Zschr. für Gesch. u. Altertumskunde 21, 1923, 171–257.

³ K. GAUSS 232.

Die Visitation der übrigen Ortschaften in den Dekanaten Elsgau, Leimenthal und Salisgau, die in der Nähe des Bischofssitzes Pruntrut lagen, nahm der Basler Generalvikar Jodocus Gundersheimer¹ vom 15.–23. Sept. des gleichen Jahres vor. Dabei bemerkte er ausdrücklich am Anfang des erhaltenen Protokolls², nur die Schäden aufführen zu wollen: «Quae bene et recte inveniuntur, non annotantur, sed defectus dumtaxat et negligentiae». Zur gleichen Zeit ließ Blarer zur Missionierung des Volkes den Jesuiten Petrus N. in den Gottesdiensten der visitierten Kirchen predigen, wobei große Volksmengen gezählt wurden.

Fassen wir zunächst aus dem Protokoll die Geistlichen ins Auge. Die Frage nach ihrem Bildungsstand läßt sich nicht eindeutig beantworten, da gut die Hälfte (dem Namen nach zu schließen) französischer Abstammung waren und in Frankreich (Dôle u. a.) studiert haben können, was aber wegen der nicht erreichbaren Matrikeln nicht zu ermitteln ist. 4 Geistliche, deren Name auf deutsche Abkunft schließen läßt, studierten in Freiburg i. Br. Eine Bewertung ihres Wissensstandes und religiösen Eifers hat Gundersheimer nur selten beigefügt. Aus den Notizen zur kirchlichen Praxis ist jedoch zu entnehmen, daß die geistlichen Funktionen nur recht nachlässig ausgeübt wurden. Hierfür einige Beispiele, die zugleich zeigen, worauf der Visitor großen Wert legte.

Das geforderte *Ewige Licht* in der Nähe des Sacrariums brannte wochentags in den meisten Kirchen nicht; die zur Rede gestellten Geistlichen entschuldigten sich mit dem Mangel an Geld, der ihnen den Kauf des Öls verbiete. Der Katechismusunterricht, der 1586 von 44 Geistlichen nur 5 mal gehalten worden war, hatte nun weitere Verbreitung (10 mal unter 24 Priestern) gefunden; freilich wurde er meist nur unregelmäßig oder nur in der Oster- bzw. Fastenzeit gehalten. Das lag nicht immer an der Nachlässigkeit der Pfarrer, sondern auch an der Widersetzlichkeit der Jugend bzw. von deren Eltern. «Iuventuti est omnino difficilis catechismus extra orationes». Wie wenig selbst die Rudimente einer bescheidenen Bildung gelehrt wurden, zeigt das Beispiel der Stadt Laufen im Birstal, in der es keine einzige Schule gab.

Ebenso wenig geübt wie 1586 wurde die *Letzte Ölung*, obwohl die damaligen Visitatoren streng auf die Einführung dieses Brauches gedrungen hatten. Hier fanden die Geistlichen keine plausible Entschuldigung in

¹ Gundersheimer war aus Freiburg i. Br. gebürtig und hatte sich 1585 an der dortigen Universität immatrikuliert (H. MAYER, Die Matrikel d. Univ. Freiburg I, 595).

² AaEB Porrentruy A 109a/1.

Widersetzlichkeit anderer bzw. Geldmangel, sondern sie mußten ihre eigene Nachlässigkeit eingestehen. Das Gleiche galt von der Führung der jüngst eingeführten Tauf-, Ehe-, Firm- und Sterberegister. Diese wurden von fast allen Geistlichen entweder gar nicht oder nachlässig geführt.

Ein besonderes Desiderat in der seelsorgerlichen Betreuung des ignoranten Volkes war die Pflege der *Predigt* in den Sonntagsgottesdiensten. Auch hier hatte es keine wesentlichen Fortschritte seit 1586 gegeben. Das lag vor allem daran, daß viele Geistliche aus wirtschaftlicher Not 2 Pfründen innehatten und deshalb nur alternierend Messe feiern¹ und predigen konnten. Die doppelte Belastung und die ständige Sorge um den Lebensunterhalt erlaubte keine sorgfältige Vorbereitung der Predigt. Welches die Maßstäbe bei der Bewertung der Predigten im Volk und selbst im Klerus waren, beleuchtet schlagartig die Äußerung des Weihbischofs Tettinger, daß «das gemein volck sonst mit kheinem zufriden, Er sey dann im Predigen vocalis oder lautprecht (= lautstark)»².

Von der großen *wirtschaftlichen Not* der meisten Geistlichen war schon die Rede. Noch immer zogen die Patrone willkürlich die Pfarreinkünfte an sich oder zwangen die geistlichen Bewerber bei der Anstellung, ihnen den kleinen Zehnten u. a. zu überlassen. Dazu kam, daß die reicheren Pfründen von nichtresidierenden «rectores» besetzt waren, die auf einer anderen Pfründe saßen und den «Mietlingen» wiederum nur einen Teil der Einkünfte konzedierten. So klagte denn mancher Kleriker, er müsse sich durch Landwirtschaft oder gar mit Unterstützung mildtätiger Gemeindeglieder durchbringen.

Gundersheimer legte bei der Visitation der Kirchen strenge Maßstäbe an: Waren die Tücher zur Aufbewahrung der Hostien angeschmutzt oder hing das Ewige Licht in zu großer Entfernung vom Sacarium u. a., so konnte der Geistliche einer Korrektur gewiß sein. Auf diese Weise war es kein Wunder, daß keine Kirche ohne Tadel blieb. Meist fand die Art der Aufbewahrung der Hostien keine Gnade oder es wurden Alter und Zerschissenheit der Altardecken und Paramente gerügt. Besonders häufig begegnen uns Notizen zu baulichen Schäden an und in der Kirche.

Wenden wir uns nun einer weiteren Visitation zu, die Bf. Blarer im Nov. 1603 durch die Pfarrer Adam Fautsch von Karlispach und Aspach sowie Johann Fabri von Hirsingen im Sundgau abhalten ließ. Um eine Wiederholung bereits skizzierter Übelstände zu vermeiden, sei vorweg-

¹ In Leoltingen wurde gerügt, daß sogar ein Mädchen ministrierte.

² AaEB Porrentruy A 102/1: Brief Tettingers an Blarer von 1597, Aug. 22.

geschickt, daß im Sundgau im ganzen die gleichen Schäden und Mißstände festgestellt wurden. Im Folgenden seien aus diesem ausführlichen Protokoll¹ (von 108 Seiten) nur jene Punkte berührt, die im Protokoll von 1602 nicht angeführt wurden.

Diese Visitation war zugleich Personal- und Sachvisitation: Sowohl der religiöse Eifer und die materielle Lage der Pfarrer als auch Zustand und Aussehen der Kirchen und Friedhöfe wurden begutachtet. Die beiden Kommissare konnten angesichts der vorgefundenen Mißstände manchmal nicht umhin, mit ätzendem Spott oder bitteren Bemerkungen fehlbare Priester oder Mißstände in den Kirchen zu bedenken. So äußerten sie einmal ihren Zweifel an der baldigen Reform in Alt-Minstrol: «sed fortassis fiet ad Kalendas graecas». Ein Pfarrer namens Mauritius Carbonarius (Köhler) wurde als «habens purificatoria carbonibus atriora» vorgestellt. In Geißenberg «de catechismo ne somniarunt quidem». Im Taufbecken der Kirche von Hochstatt fanden die Visitatoren eine Münze «nescio qua superstitione injectum». Angesichts des desolaten Zustandes der Kirche von Unterhundsbach vermerkten sie: «Et ut verbum dicam, vix aliquid ibi videri potest, quod non reprehensionem dignissime incurrat».

Mancher Pfarrer wurde wegen seiner Nachlässigkeit «acriter increpatus» und hatte sofort Besserung zu geloben. Bei weiterer Fehlbarkeit drohte man kirchliche Zensuren oder 3–5 lb. Basler Stebler Strafe an, zumal wenn man feststellte, daß die Auflagen der Beer-Visitation von 1602, von der gleich noch zu reden ist, nicht erfüllt worden waren.

Betrachten wir zunächst die *Beziehungen des Volkes zum Klerus*. In 75 % aller Fälle war das Volk zufrieden (contentus), manchmal waren die Geistlichen ausgesprochen beliebt (gratus, acceptus). Freilich waren die Anforderungen des Volkes an den Klerus gering genug: Regelmäßige Feier der Messe und Verträglichkeit im persönlichen Umgang. Obwohl der Pfarrer von Pfaffant sich «superiores errores» in der Kirchengestaltung zuschulden kommen ließ, waren die Pfarrkinder – «non multum curantes» – ganz zufrieden mit ihm. Ein anderes Beispiel für die geringen Ansprüche des Volkes war der Pfarrer von S. Amerin, Wendelin Dietsch: Obwohl Trinker «tamen an suis parochianis amatur». Die Begründung dafür fanden die Kommissare in der Beobachtung, daß die Pfarrkinder vom gleichen Schrot und Korn («eiusdem farinae») seien. Der Pfarrer von Staufen hielt keinen Katechismus und predigte nur selten: dennoch «parochianis gratus».

¹ AaEB Porrentruy A 109a/4.

Daß Pfarrer und Gemeinde sich nicht vertrugen, kam wesentlich seltener vor. Dafür nur 2 Beispiele: Der Pfarrer von Hundsbach und Waldbach, Caspar Biermann¹, wurde als streitsüchtig geschildert und hatte eine gleichgeartete Magd – von den Kommissaren als «*inquieta bestia*» betitelt –, die Unruhe und Streit in der Nachbarschaft aussäte. Die Bauern von Grenzingen waren «(propter) *ingentem socordiam (vicarii) sumopere irati*». Der Pfarrer replizierte, ihr Zorn rühre daher, daß er die Gelage der Bauern auf Kosten der Kirche nicht zulasse, und attestierte ihnen «*improbitas, negligentia, inoboedientia, malitia*». Einen geistig wie sittlich herausragenden Geistlichen besaß der Sundgauer Klerus in dem Pfarrer von Masmünster, Dr. theol. Johann Bernhard Bilonius². Er wurde als «*pius, diligens, castus, suisque gratissimus*», doch leider etwas kränklich, charakterisiert. In Bilonius treffen wir den seltenen Fall an, daß ein Doktor der Theologie nicht in die Universitätslaufbahn ging, sondern ein Pfarramt annahm. Das fand seine Erklärung unter anderem darin, daß ihm das reiche Benediktinerinnen-Stift Masmünster 600 fl. jährlich reichte, womit er die Einkünfte eines Universitätsdozenten bei weitem übertraf.

Doch war Bilonius bei weitem nicht der einzige belobigte Pfarrer im Sundgau. Der Pfarrer von Hirtzbach, Johann Dengelein, wurde als «*vir boni exempli*», der Pfarrer von Oberburnhaupt als «*honestus et probus*» gelobt, dem Pfarrer von Dammerskirch, Ludwig Giltwyler, wurden «*pietas et diligentia*» und «*fidelis fidelium pastor*» nachgerühmt. Acht weitere Geistliche wurden als «(satis) *diligens*» klassifiziert.

Nur für 15 (von 61) Geistliche ist ein Studium in Freiburg nachweisbar; wieviele an einer französischen Universität studierten, ist nicht zu ermitteln. Deshalb ist die Prozentzahl (24, 5 %) jener Priester, die nachweisbar studiert haben, mit Vorbehalt aufzunehmen (1586: 60 %).

Die Zahl der belobigten Pfarrer kam der Zahl der gerügten Geistlichen in etwa gleich. Das war schon ein bedeutender Fortschritt im Vergleich zu den visitierten Geistlichen von 1586. Greifen wir aus der Zahl der getadelten Kleriker drei Beispiele zur Illustration heraus. Der Pfarrer von Morsweiler, Caspar zuer Bach, ehemaliger Mönch des Klosters Lützel,

¹ Caspar Biermann aus Freiburg imm. 1584, bacc. 1587; im selben Jahr (1587) wollte er sich in Konstanz weihen lassen, wurde aber wegen einer Handverletzung, die vom Armbrust-Schießen herrührte, nicht angenommen (H. MAYER, Matrikel Frbg. I, 611).

² Bilonius imm. 1569, Dr. theol. 1587 in Freiburg (H. MAYER, Matrikel Frbg. I, 509).

«majorem prae se fert socordiam». Der Pfarrer von Unterbornhaupt wurde als «supra modum obscenus» eingestuft. Der Cooperator von Senten war Trinker und randalierte dann bisweilen. Da er am Visitationstage «vino ex nuptiis madidum» war, konnten ihn die Kommissare erst am nächsten Tage zur Rede stellen.

Auffällig war, daß 7 Geistliche wie zufällig von ihrer Pfarre abwesend waren. Die Inspektion ihrer Kirchen bewies, daß diese Pfarrer allen Grund hatten, einer Visitation aus dem Wege zu gehen.

Erstes sichtbares Zeichen der Katholischen Reform war die Unterdrückung des *Konkubinats* unter dem Klerus. 4 Geistliche hatten ihre Konkubinen weggeschickt, 2 waren suspekt, 5 hatten ihre Mätressen noch bei sich. Waren 1586 noch 43 % der Priester Konkubinierer, so hatte sich das Verhältnis 1603 wesentlich gebessert (7 von 61 % = 11,4 %). Freilich muß dabei berücksichtigt werden, daß die «Technik» des Verbergens der Konkubinen inzwischen verfeinert worden war ¹.

Die überwiegende Zahl der *Kirchen* befand sich nach Bau und Einrichtung in einem desolaten Zustand. Die meisten Fenster waren zerbrochen, das Kircheninnere schmutzig und von Unrat überhäuft, das Dach und die Mauern schadhafte, die Kultgeräte unvollständig und beschädigt. Auf der anderen Seite wurden 5 der 83 visitierten Kirchen als «templum pulcherrimum et omni ornamentorum genere abunde instructum» oder mit ähnlichen Worten beschrieben. In der gelobten Kirche von Bullersdorf fanden die Visitatoren freilich Apostelbilder, die «inspectores ad risum movent».

Ein beschämendes Bild boten auch viele *Pfarrhäuser*. Viele wurden als zusammengestürzt oder einsturzgefährdet notiert. Manche Ortschaften besaßen kein Widum, sodaß der Pfarrer auswärts wohnen mußte.

Ein besonderes Augenmerk richteten die Visitatoren auch auf den Zustand der *Friedhöfe*. Nur zwei von ihnen hatten das geforderte Kreuz, bei allen anderen mußte zur Anschaffung gemahnt werden. Es wurde peinlich darauf gesehen, daß die Friedhöfe gut ummauert und verschlossen waren, um den «bestiae» den Zugang zu verwehren. Zudem waren Bäume und Sträucher von den Friedhöfen zu entfernen. Nur wenige Orte fanden Gnade vor den Augen der beiden Visitatoren.

Zuletzt noch ein Blick auf die *Collatoren* der visitierten Pfarreien. Von den 71 Kirchen, deren Collator genannt ist, standen 51, d. h. fast $\frac{2}{3}$,

¹ Nach einem Bericht des Altkircher Offizials Joh. Setrich wurden viele Konkubinen in gekauften Nachbarhäusern versteckt (A. CHÈVRE ZSKG 44, 1950, S. 26).

unter geistlichem Patronat; führend war dabei das vermögliche Damenstift Masmünster mit 13 Patronaten und reichen Einkünften (meist $\frac{1}{2}$ – $\frac{1}{4}$ der Gefälle). Unter den 20 weltlichen Patronen ragte die Adelsfamilie v. Reinach mit 5 Collaturen hervor. Bei der Nachprüfung, wem die einzelnen Pfarrgefälle zufielen, stellt man überrascht fest, daß die geistlichen Patrone im ganzen mehr Gefälle an sich nahmen als die weltlichen Patrone (obwohl auch diese nicht bescheiden waren). Am meisten taten sich dabei die Mannsklöster Ölenberg und Lützel hervor. Ganz selten empfing der jeweilige Geistliche die ganzen Einkünfte: meist mußte er sich mit $\frac{1}{4}$ der Gefälle zufriedengeben. In summa verhielten sich die geistlichen Patrone gegenüber dem niederen Klerus in materieller Hinsicht härter und unachgiebiger als die weltlichen Patrone. Sie waren nicht gewillt, durch eine materielle Förderung zu einer besseren sozialen Basis des niederen Klerus beizutragen, wie es Voraussetzung einer geistlichen Reform gewesen wäre.

Neben den Dekanatsvisitationen sollte in den Jahren 1602–1604 eine Visitation der übrigen oberelsässischen Gebiete, die unter der Oberhoheit des *Hauses Habsburg* standen, unter der Leitung von Weihbf. Franz Beer, Generalvikar Jodocus Gundersheimer und Hofprediger Andreas Sylvius SJ einherlaufen. Vom 19. Mai bis 6. Juni 1602 hatten die 3 Kommissare bereits 15 Ortschaften des Oberelsaß besucht¹, als die Ensisheimer Regierung der Kommission einen Abgesandten, den Thanner Einnehmer Reinhard Klötzlin von Altenach, zur Visitation der Temporalia beigab. Darauf brach die Kommission am 7. Juni die Visitation ab und begab sich nach Pruntrut. Zuvor waren selbst österreichische Beamte von Beer als «schäfflin und geistliche underthanen ... gehalten, examiniert und befragt worden»².

Bei dieser Forderung zur Teilnahme an der Visitation stützte sich die Ensisheimer Regierung und der regierende Erzherzog Maximilian auf die österreichische Schutzvogtei, die dem Kastenvogt die Aufsicht und Kontrolle über die weltlichen Güter der Kirche unterstelle. Blarer replizierte mit dem Hinweis auf die freie kirchliche Jurisdiktion: die österreichischen Rechte sollten der Kirche zum Schutz, nicht zur weltlichen Herrschaft über sie, dienen³.

¹ AaEB Porrentruy A 109a/1: Brief Beers an Blarer v. 1602, Mai 27. – Über diese abgebrochene Visitation liegt kein Protokoll vor, soweit ich sehe.

² AaEB Porrentruy A 109a/1: Brief Beers an Blarer v. 1602, Juni 4.

³ Über diesen ausgedehnten Visitationsstreit, der auch Auseinandersetzungen um andere Fragen (geistliche Jurisdiktion, Hinterlassenschaftsinventur u. a.) folgten,

Betrachtet man die gegenseitigen Argumente, so erkennt man, daß beide Seiten ein Stück Recht verteidigten: Beide Parteien konnten gemäß der damals geltenden gewohnheitsrechtlichen Argumentation auf Visitationen verweisen, die in ihrem Sinne vonstatten gegangen waren. Entscheidende Erkenntnis bei diesem Streit ist, daß der Basler Bischof eine kirchliche Freiheit forderte, wie sie in den verherrlichten Jahrhunderten des Hoch- und Spätmittelalters nie bestanden hatte: Er unterlag einer optischen Täuschung über die kirchliche Freiheit in der Vergangenheit. Andererseits darf aber auch nicht verkannt werden, daß die österreichische Regierung stets bestrebt war, ihre Rechte im Bereich des «forum mixtum», in dem die Kompetenzen seit alters unsicher und umstritten waren, auszudehnen.

In einem – freilich vom Papst verworfenen – Konkordat von 1620/21 zwischen Blarers Nachfolger und Neffen Wilhelm Rinck von Baldenstein und der Ensisheimer Regierung setzte sich der Standpunkt der österreichischen Juristen durch: Weltliche Kommissare durften zur Prüfung der Temporalia an den Visitationen teilnehmen. Dafür wurde den Bischöfen die volle geistliche Jurisdiktion zuerkannt, die ihnen «de jure» nie abgesprochen, freilich «de facto» des öfteren unterlaufen worden war. Mit dem Anfall des Oberelsaß an Frankreich 1648 wurde auch dieser umstrittene Vertrag gegenstandslos.

vgl. die Arbeit von Joseph SCHMIDLIN, Der Visitationsstreit der Bischöfe von Basel mit der öst. Regierung um das Oberelsaß vor dem 30jähr. Krieg, in: AeKG 3, 1928, S. 115 ff. Die Arbeit argumentiert ganz einseitig kirchlich und ignoriert gänzlich die öst. Gewohnheitsrechte. Die Arbeit ist ganz in diesem Stil gehalten: «In heiligem Zorn schrieb er (Blarer) nun eine Entgegnung voll wunderbarer Kraft und Salbung» (124). «Doch auch dieser herrliche Erguß (Blarers) prallte an der kalten Berechnung der herzlosen Ensisheimer Juristen ohnmächtig ab» (130).